

08.04.22**Beschluss**
des Bundesrates

Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zum Lernen für ökologische Nachhaltigkeit**COM(2022) 11 final**

Der Bundesrat hat in seiner 1019. Sitzung am 8. April 2022 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat anerkennt das Bemühen der Kommission, den Herausforderungen des grünen Wandels mit einem ganzheitlichen politischen Ansatz zu begegnen. Auch die allgemeine, die berufliche und die nonformale Bildung sind gefordert, sich in einen solchen ganzheitlichen Ansatz im Zusammenhang mit dem grünen Wandel und der Nachhaltigkeit einzubringen, um eine Vielzahl unterschiedlicher Lernmöglichkeiten von der frühkindlichen Bildung bis zur Erwachsenenbildung bereitzustellen.
2. Er teilt die Feststellung der Kommission, dass die Mitgliedstaaten ihre eigene Kultur und Gesetzgebung für die Gestaltung und Organisation des Lernens haben und die Verantwortung für die Lehrinhalte und die Gestaltung ihrer Systeme der allgemeinen, der beruflichen und auch der nonformalen Bildung tragen. Aus diesem Grunde hält er es für wichtig, dass die jeweiligen Voraussetzungen, Rahmenbedingungen und Kompetenzgrundlagen beachtet werden. Ein ganzheitlicher politischer Ansatz darf nicht zur Vermischung oder Aufgabe von Kompetenzen führen.
3. Der Bundesrat betont, dass der Maßstab für Prioritäten und Inhalte von Bildungsprogrammen die Vermittlung von Wissen sowie die personale, kognitive und soziale Entfaltung der Gesamtpersönlichkeit des Einzelnen sein muss.

Grundlage und Ziel einer hochwertigen und inklusiven allgemeinen und beruflichen Bildung ist deshalb ein umfassender, ganzheitlicher Bildungsanspruch, in dessen Mittelpunkt – neben der Vermittlung von Wissen – der einzelne Mensch in seiner Persönlichkeitsentwicklung steht. Alle Kompetenzen sind in erster Linie auch danach zu beurteilen, welchen Beitrag sie zur Entfaltung der Gesamtpersönlichkeit leisten. Lehrpläne, Curricula und pädagogische Konzepte müssen fachlich und dürfen nicht rein thematisch oder gar politisch motiviert begründet sein.

4. In Bezug auf die begriffliche Verwendung „Lernen für ökologische Nachhaltigkeit“ weist der Bundesrat darauf hin, dass der inhaltliche Bezugspunkt der Kommission ebenfalls das Sustainable Development Goal (SDG) 4 ist. International verabredet und in Deutschland implementiert ist die Bezeichnung „Education for Sustainable Development (ESD)“ [deutsch: Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE)], wie sie zuletzt in der Berliner Erklärung für das UNESCO-Weltaktionsprogramm „ESD for 2030“ verwendet wurde. Die Verwendung einer neuen Begrifflichkeit „Lernen für ökologische Nachhaltigkeit“ (ehemals „Umweltbildung“) führt zu einer nicht zielführenden Verengung der Dimensionen von Nachhaltigkeit auf die ökologische Nachhaltigkeit. Damit werden ökonomische und soziale Dimensionen der Nachhaltigkeit ausgeblendet. Dieser eingeschränkte Fokus ist jedoch weder sinnvoll noch gerechtfertigt. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass Bildung für nachhaltige Entwicklung sich in ein breites und umfassendes Bildungsverständnis einfügen muss und nicht zu einem einseitig verkürzten Bildungsbegriff führen darf, der dem Lernenden in der Entwicklung seiner individuellen Persönlichkeit nicht gerecht wird.
5. Die Einbeziehung der Entwicklung einzelner Kompetenzen von Hochschulabsolventinnen und -absolventen, Absolventinnen und Absolventen der beruflichen Aus- und Weiterbildung und Nachwuchsforscherinnen und -forschern in die europäische Initiative zur Werdegang-Nachverfolgung sieht der Bundesrat, insbesondere unter Berücksichtigung der begrenzten Kompetenzen der EU im Bildungsbereich, aber auch im Hinblick auf die damit verbundenen Herausforderungen in Bezug auf den Datenschutz, den damit verbundenen Verwaltungsaufwand und die europäische Vergleichbarkeit bildungsstatistischer Daten aus grundsätzlichen Erwägungen kritisch und erinnert an die Notwendigkeit einer gründlichen Prüfung derartiger Planungen. Er bekräftigt in diesem Zusammen-

hang seine Haltung zur Werdegang-Nachverfolgung (vergleiche BR-Drucksache 482/21 (Beschluss)) und weist erneut darauf hin, dass alle Vorschläge zum Sammeln und Analysieren sowie zur Verknüpfung und zum Abgleich von Bildungsdaten einen europäischen Mehrwert besitzen müssen, der in angemessenem Verhältnis zu dem verursachten personellen und finanziellen Mehraufwand auf Seiten der Mitgliedstaaten und ihrer Bildungseinrichtungen steht. Insbesondere bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ist der Mehrwert zusätzlicher Informationen mit den schützenswerten Interessen der Betroffenen abzuwägen.

6. Der Bundesrat sieht keine Notwendigkeit, Fortschritte bei der Bildung für ökologische Nachhaltigkeit im Rahmen von Berichten über den europäischen Bildungsraum und den europäischen Grünen Deal zu überwachen. Darüber hinaus verursachen derartige Berichtspflichten einen personellen und finanziellen Aufwand, welcher weder von den Mitgliedstaaten noch den Bildungseinrichtungen leistbar ist.
7. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, die Stellungnahme gemäß Artikel 23 Absatz 5 Satz 2 des Grundgesetzes und § 5 Absatz 2 EUZBLG maßgeblich zu berücksichtigen, da bei dem Vorhaben im Schwerpunkt die Befugnisse der Länder zur Gesetzgebung im Bereich der Kultur und des Bildungswesens betroffen sind.
8. Der Bundesrat übermittelt diese Stellungnahme direkt an die Kommission.